

Familiäre Unterstützung – vom Fiskus unterstützt

Steuertipp: So können Sie Studien- oder Unterhaltskosten von der Steuer absetzen

Sie bekommen kein Kindergeld mehr, aber Ihr Kind studiert noch? – Der steuerliche Abzug des Unterhalts für die Ausbildung Ihres Kindes kann nach dem 25. Geburtstag des Kindes zu einer schönen Steuerentlastung bei Ihnen führen.

Wenn Ihr Kind in der Ausbildung steckt, erhalten Sie bis zum 25. Geburtstag Ihres Kindes Kindergeld – ab dem 1. Juli 2019 mindestens 204 Euro monatlich. Mit dem 25. Geburtstag des Kindes ist es mit dem Kindergeld oft vorbei. Sie bekommen für Ihr Kind dann weder Kindergeld noch alternativ den sogenannten Kinderfreibetrag in Höhe von 7.620 Euro noch den Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 Euro für auswärts untergebrachte Kinder. In Summe fehlen dadurch einige tausend Euro im Jahr. Lässt sich dies steuerlich ausgleichen?

Ja, es besteht die Möglichkeit, die Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung anzusetzen.

Beispiel: Nehmen wir an, Sie zahlen Ihrer Tochter für das Studium monatlich 800 Euro. Ihre Tochter hat keine eigenen Einkünfte oder Bezüge. Diese Zahlungen können Sie als sogenannten „Unterhalt“ bis zu maximal 9.168 Euro in 2019 als „außergewöhnliche Belastung“ in der Einkommenssteuererklärung gelten machen. Bei einem Einkommensteuersatz mit Soli von 44,31 Prozent sparen Sie dadurch 4.062 Euro Steuern.

Nach dem 25. Geburtstag können Sie in 2019 somit bis zu 9.168 Euro steuerlich geltend machen:

- Zahlen Sie Ihrem Kind 764 Euro monatlich, können Sie unter den unten genannten Voraussetzungen den gesamten Betrag 2019 steuerlich geltend machen (764 Euro x 12 Monat = 9.168 Euro).
- Zahlen Sie monatlich mehr als 764 Euro, kann der übersteigende Betrag in 2019 nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden.

Wichtig: Es gibt drei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- weder Sie noch eine andere Person hat Anspruch auf den Kinderfreibetrag oder Kindergeld für die unterhaltene Person,

- die unterhaltene Person hat keine oder nur sehr geringe eigene Einkünfte oder Bezüge und
- die unterhaltene Person besitzt kein oder nur geringes Vermögen.

Beispiel zur Ziffer 1: Den Eltern eines 22jährigen Kindes geht es wirtschaftlich nicht gut. Die Großeltern können die Aufwendungen für die Ausbildung des Enkelkindes steuerwirksam jedoch nicht übernehmen, da die Eltern für das Kind Kindergeld bekommen.

Insbesondere die dritte Voraussetzung wird von den Finanzämtern verstärkt geprüft. Das Vermögen der Kinder darf nicht mehr als 15.500 Euro betragen. Sollte es zu Verstößen kommen, die den Finanzämtern bekannt werden, leiten die Finanzämter vereinzelt Strafverfahren ein.

Exkurs: Gilt das auch für die finanzielle Unterstützung der Eltern?

Im Weiteren gilt das oben Gesagte auch für den Unterhalt an die Eltern. Dabei ist aber zu beachten, dass die Rente der Eltern als eigene Einkünfte gegengerechnet werden muss:

Beispiel: Eine 80jährige Mutter – mit einer nur geringen Rente von 300 Euro – wird mit 700 Euro von ihrer Tochter unterstützt.

Unterhaltszahlung an die Mutter	
12 mal 700 Euro	8.400 Euro
Einkünfte der Mutter	
12 mal 300 Euro	3.600 Euro
Laut Gesetz anrechnungsfrei	624 Euro
Anzurechnende Einkünfte der Mutter	2.976 Euro
Steuerlich absetzbar	5.424 Euro

Bei einem Einkommensteuersatz mit Soli von 44,31 Prozent spart die Tochter durch den Ansatz der Unterhaltszahlungen über 2.400 Euro Steuern.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover